STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 15

FÜR DAS GEBIET UM DEN BÜNINGWEG
UND DER STRAßE HOHE GIETHORST

ERSTE AUSFERTIGUNG



Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am ... den Bebauungsplan NO 15 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Farbe dargestellt.
Bocholt, den 25.2.1982 gez. Feldmann Bürgermeister, gez. Schönhüner Stadtverordneter, gez. Schönhüner Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 2.4.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 3.4.1982
Der Stadtdirektor
I.V. Stadtsekretär

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. m. § 29 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Baubehörde a BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

1. Die Oberflächen des eingeebneten öffentlichen Fuß- und Radweges, der Parkplätze, der Zufahrten, der privaten Wege/Fußwege sind herzustellen, daß ein ausreichendes Versickern des Niederschlagswassers gewährleistet, wasserundurchlässige Oberflächenbefestigungen sind zu vermeiden.
2. Je 40 m² Versiegelung privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (z.B. Apfel, Birne, Kirschbaum) oder eine mit Heimischen Sträuchern (z.B. Hasel, Weißdorn) oder eine Rankpflanze mit einem Mindestabstandswuchs von 10 bis 15 cm auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauernd zu unterhalten. Für Anlage, wo pflanzenfreie Zone bei Anlagen mit Grundwasserflurabstand von mindestens 20 m² Größe zu erhalten bzw. zu schaffen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den Fassaden eine Rankpflanze mit einem Mindestabstandswuchs einer Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Kürzung nach den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - optimal: Efeu (Hedra helix), - Knöterich (Polygonum), - Kletterhortensie (Hydr. petiolaris), - Wilder Wein (Parthenocissus), - Geißblattgewächse (Lonicera), - Rosenarten (Kletterrosen).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z.B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis 1:
Hinsichtlich des auf den Grundstücken, anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Hinweis 2:
In Genehmigungspflichtiges Verfahren ist das erforderliche Einvernehmen mit der Gemeinde von der öffentlichen Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Die Genehmigung der öffentlichen Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 13.11.1968
Der Stadtdirektor
I.V. Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 7. Nov. 1968 genehmigt worden.
-34.3.a. 5200 -
Der Regierungspräsident
I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 5.9.1968 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 9.9.1968
Der Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 12.7.1968 bis 12.8.1968 ausgelegen
Bocholt, den 15.9.1968
Der Stadtdirektor, Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283).
Bocholt, den 26. Juni 1968
Der Stadtdirektor, I.V. Stadtbaudirektor
Stadtbauassessor

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage den rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 20.6.1968
Stadt. Obervermessungsrat

GEBÄUDEBESTAND

- II Wohngebäude
- I Wirtschaftsgebäude
- IE Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschosszahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Kleinsiedlungsgebiete (WS)
- Reine Wohngebiete (WR)
- Allgemeine Wohngebiete (WA)
- Mischgebiete (M)
- Kerngebiete (MK)
- Gewerbegebiete (GE)
- Industriegebiete (GI)
- Sondergebiete (S)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (II) Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (II) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliche Anlagen

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kinderspielplatz
- Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpstat.
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Klaranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GV.NW.S.161) ist in diesem Plan festgelegt:

- I SD Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Arkaden

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- K Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- Grünanlagen
- Parkanlagen, Dauerkleingarten
- Badeplatz, Sportplatz
- Friedhof, Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- Baugrdstücke f. besonderen Art des privatrechtl. Zwecken bestimmt
- M-t Gen. Fahr- u. Leitungsrechte
- Zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung sowie des Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit ausserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Satzungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spriegelzaun
- Hecke
- Spriegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 130,0 NN Höhe
- Kanaldecke
- Kanalschle

BEBAUUNGSPLAN NO 15 M. 1:1000